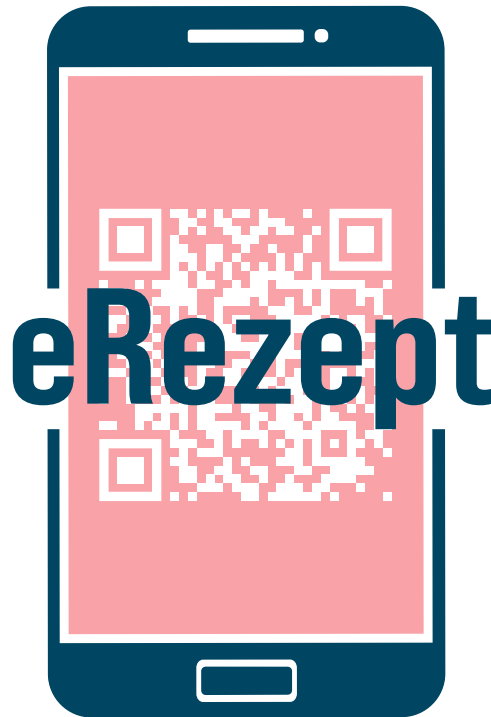


# Ab in die Zukunft: Die Einführung des eRezepts steht bevor

Das elektronische Rezept (eRezept) dürfte schon bald zu den am meisten genutzten Anwendungen in der Telematikinfrastruktur zählen. Es löst im Laufe dieses Jahres nach und nach das altbekannte rosa Papierrezept (Muster 16) ab. Ab Januar 2022 ist die Nutzung des eRezepts zur Verordnung verschreibungspflichtiger Arzneimittel und Rezepturen für alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte verpflichtend.

Auch Entlassrezepte in Krankenhäusern müssen ab diesem Zeitpunkt als eRezept ausgestellt werden – es sei denn, die Ausstellung des eRezepts ist aus technischen Gründen nicht möglich oder die Dienste und Komponenten der Telematikinfrastruktur stehen nicht zur Verfügung.



## Einführungsstufen des eRezepts

Technisch möglich soll die Ausstellung von eRezepten seit dem 1. Juli 2021 sein. Die Gematik war gesetzlich dazu verpflichtet, die technischen Komponenten bis zum 30. Juni 2021 zu entwickeln und bereitzustellen. Dazu gehört auch eine eRezept-App, die zukünftig von den Patientinnen und Patienten über den App-Store oder Google Play direkt auf das Smartphone geladen werden kann. Ab Juli 2021 folgt eine dreimonatige Testphase, räumlich begrenzt auf die Fokusregion Berlin-Brandenburg. Anschließend ist die bundesweite Einführung des eRezepts das ambitionierte Ziel.

Das eRezept wird in mehreren Stufen eingeführt. In der ersten Stufe sollen alle apothekenpflichtigen Arzneimittel elektronisch verordnet werden, wobei auf der Empfängerseite öffentliche Apotheken und Versandapotheken eingebunden werden. Auch in der ausschließlichen Fernbehandlung soll das eRezept zum Einsatz kommen. Die zweite Stufe des eRezepts startet am 1. Januar 2023. Dann sollen auch Verordnungen von Be-

täubungsmitteln und T-Rezepte folgen. Hierbei müssen das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie die Landesgesundheitsbehörden eingebunden werden.

Mit der dritten Stufe können Verordnungen für Heil- und Hilfsmittel über das eRezept abgebildet und auch Antrags- und Abrechnungsprozesse mit der Krankenkasse elektronisch durchgeführt werden.

In weiteren Stufen sind eine grenzüberschreitende Einlösung und die Einbindung weiterer Akteure und Formate vorgesehen.

Im aktuell vom Bundestag beschlossenen Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz (DVPMG) sind darüber hinaus folgende Termine festgelegt:

- » Januar 2023 – elektronische Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA),
- » Juli 2024 – elektronische Verordnung von häuslicher Krankenpflege und außerklinischer Intensivpflege,

- » Juli 2025 – elektronische Verordnungen von Physiotherapien nach § 37a SGB V,
- » Juli 2026 – elektronische Verordnungen von Heilmitteln und Hilfsmitteln, Verbandsmittel, Harn- und Blutteststreifen, Medizinprodukte.

## Welche Komponenten werden benötigt und wie ist der Prozess?

Um ein eRezept ausstellen zu können, benötigen Ärztinnen und Ärzte einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA), mit dem sie eine sogenannte qualifizierte elektronische Signatur (QES) erstellen können. Die QES ist der eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Auch ist eine Anpassung (Update) des Praxisverwaltungssystems notwendig. Für die Nutzung der sogenannten „Komfortsignatur“ ist ein Update des Konnektors erforderlich.

Das eRezept wird über das Praxis-IT-System ausgefüllt und mittels eHBA digital unterschrieben. Bei einem Ausfall der Infrastruktur oder einzelner

Komponenten kann als Ersatzverfahren weiterhin das Papierrezept genutzt werden.

Ein eRezept kann eine Fertigarzneimittel- bzw. Wirkstoffverordnung, eine Rezeptur oder eine per Freitextfeld beschriebene Verordnung enthalten. Inhaltlich sind die Angaben identisch mit dem Papierrezept. Bis zu drei Arzneimittel (Rezeptcodes) lassen sich in einem Sammelcode zusammenfassen.

Aus dem Praxissystem wird das eRezept über die Telematikinfrastruktur an einen gesicherten eRezept-Server – einen sogenannten Fachdienst – übermittelt. In dem Fachdienst werden alle eRezepte verschlüsselt abgelegt. Von dort aus werden die Verordnungen schließlich in die eRezept-App des Patienten und in die Apothekensysteme heruntergeladen.

Alternativ zum eRezept auf dem Smartphone, können Patienten – wenn sie es wünschen – einen Papierausdruck in der Arztpraxis erhalten und in der Apotheke vorlegen. Der Papierausdruck des Rezepts ist mit einem 2D-Barcode und Informationen zu den verschriebenen Arzneimitteln versehen. In diesem Fall benötigt die Praxis einen Drucker, der mindestens eine Auflösung von 450 dpi drucken kann.

Alle Schritte zur Vorbereitung des Rezeptes einschließlich des Ausdrucks, falls der Versicherte das wünscht, können von Praxisangestellten vorgenommen werden – vor allem, wenn es sich um ein Wiederholungsrezept handelt.

### Einlösen des eRezepts in der (Versand-)Apotheke

Nutzen Patientinnen und Patienten die eRezept-App über ihr Smartphone, können sie das eRezept vom eRezept-Server in ihre App laden. Für das Einlösen gibt es zwei Möglichkeiten:

- » Das eRezept wird persönlich in einer Vor-Ort-Apotheke vorgezeigt.
- » Oder die Patienten wählen die Apotheke per Smartphone aus und senden das eRezept an diese Apotheke. Bei dieser kann es sich auch um eine Versandapotheke handeln.

Über die eRezept-App können Patientinnen und Patienten zudem bereits eingelöste Rezepte und Protokolldaten einsehen.

Bezüglich der Dauer der Einlösbarkeit des eRezepts gelten die gleichen Regelungen wie beim Papierrezept.

Informationen zu dispensierten Arzneimitteln sollen für Patientinnen und Patienten zukünftig ebenfalls in einer Arzneimittelliste abgelegt werden. Diese dient als Grundlage für Informationen des elektronischen Medikationsplans und kann in der elektronischen Patientenakte abgelegt

werden. Wurde ein eRezept eingelöst, wird es nach 100 Tagen automatisch vom eRezept-Server (Fachdienst) gelöscht.

Die Abrechnung des eRezepts erfolgt für gesetzlich Versicherte wie bisher über das Apothekenrechenzentrum (ARZ). Nach der Abgabe des Arzneimittels erhält die Apotheke eine Bestätigung vom Fachdienst in der Telematikinfrastruktur und kann damit die Abrechnung des eRezepts gegenüber der jeweiligen Krankenkasse vornehmen.

Frank Estler (BLÄK)

Anzeige

## ULTRASCHALL IM TASCHENFORMAT



**VSCAN EXTEND™**  
weitere Infos unter [www.4medic.de/produkt/ge-vscan-extend/](http://www.4medic.de/produkt/ge-vscan-extend/)  
Jetzt sichern zum Einführungspreis **5.190€** zzgl. MwSt.  
oder monatlich **104€** zzgl. MwSt.



**VSCAN AIR™**  
weitere Infos unter [www.4medic.de/vscan-air/](http://www.4medic.de/vscan-air/)  
Jetzt sichern zum Einführungspreis **3.990€** zzgl. MwSt.  
oder monatlich **79€** zzgl. MwSt.

**JETZT** Angebot sichern  
☎ **09681 796910**  
[info@4medic.de](mailto:info@4medic.de) · [www.4medic.de](http://www.4medic.de)

